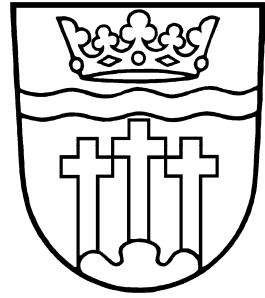


AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld



Bad Neustadt a. d. Saale, 12.09.2018

Nummer 14

Bebauungsplan „Am Grasberg II“, Gemarkung Stockheim – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13b BauGB	234	Dorferneuerung Trappstadt 2, Markt Trappstadt – Bekanntmachung und Ladung zur Teilnehmersversammlung	236
Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Rhön-Grabfeld (Neufassung)	238	Nachtragshaushaltssatzung 2018 der Gemeinde Sulzdorf a. d. Lederhecke	239

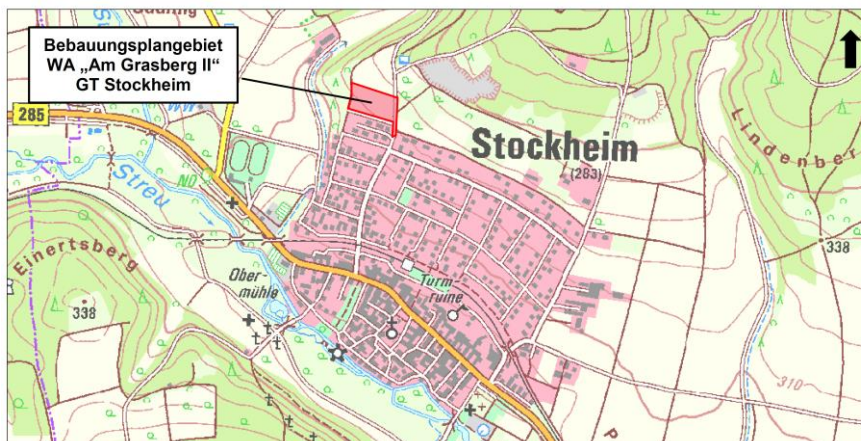


Bekanntmachung

Bebauungsplan „Am Grasberg II“, Gemarkung Stockheim

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13b BauGB

Der Gemeinderat Stockheim hat beschlossen, für das Gebiet „Am Grasberg II“ in der Gemarkung Stockheim einen Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauflächen aufzustellen. Das Plangebiet soll entsprechend der angrenzenden Nutzungen als „Allgemeines Wohnbaugebiet“ (§ 4 BauNVO) ausgewiesen werden.



Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1672/12 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 536, Gemarkung Stockheim, mit einer Gesamtgröße von ca. 12.655 m².

Der Planentwurf mit Begründung und die FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) liegen vom **20.09.2018** bis **24.10.2018** in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Zimmer 301**, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Hierbei wurden auch die Umweltbelange und die artenschutzrechtlichen Belange mit abgeprüft.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird Einvernehmen mit der Planung angenommen, soweit keine Bedenken erhoben werden.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit wesentlich gleichem Inhalt abgegeben, kann die Information über die Beschlussfassung zur Prüfung der Stellungnahmen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme des Ergebnisses ersetzt werden. Dies würde zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Weiterhin ist zu beachten, dass ein Antrag nach § 47 VwGO einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Gemeinde Stockheim

gez.

Link

1. Bürgermeister



Dorferneuerung Trappstadt 2
 Markt Trappstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

— Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Trappstadt 2 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Mittwoch, 17.10.2018, um 19:00 Uhr,

— **Ort: Kulturraum Trappstadt, Schulstr. 10, 97633 Trappstadt.**

Tagesordnung

1. Neuwahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
2. Stand des Verfahrens
3. Vorstellung des Entwurfs zu den Straßenraum- und Platzgestaltungen im Rahmen der Dorferneuerung
4. Informationen zum dezentralen Wasserrückhalt bzw. zur Initiative „boden:ständig“
5. Förderung von Kleinstunternehmern der Grundversorgung für vitale Dörfer
- 6. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Würzburg, 29.08.2018

Sonja Röder

3.1.1 – 6521

Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Rhön-Grabfeld (Neufassung)

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erlässt aufgrund Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 i. V. m. § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 und Nr. 14 der Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) vom 12.10.1981 in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung als

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

- 1) Für Dienstverrichtungen, insbesondere bei Vermessungen oder Grenzfeststellungen, Grenzbegehungen usw. erhält jeder beteiligte Feldgeschworene eine Vergütung von 11,00 €/Stunde.
- 2) Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Minuten als eine halbe, über 30 Minuten als eine ganze Stunde.

§ 2

Werden mehrere selbständige Abmarkungsgeschäfte an einem Tag durchgeführt, ist jedes Geschäft einzeln zu verrechnen. Die Vergütungen der Feldgeschworenen sind entsprechend der Zeitdauer aufzuteilen.

§ 3

Die Gebührenordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 04.04.2011 (Amtsblatt Nr. 9/2011) außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 18.07.2018
Landratsamt Rhön-Grabfeld

gez.

Thomas Habermann
Landrat

Nachtragshaushaltssatzung

Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Sulzdorf a.d.L.**, Landkreis Rhön-Grabfeld

für das Haushaltsjahr
2018

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
die Ausgaben				
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.000.000		1.644.828	2.644.828
die Ausgaben	1.000.000		1.644.828	2.644.828

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 0,00 EUR um 1.000.000 EUR erhöht und damit auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht verändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht verändert

§ 6

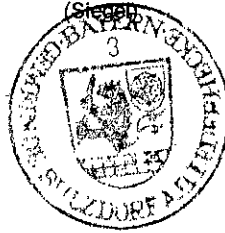
Keine weiteren nachrichtlichen Angaben.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Sulzdorf a.d.L., den 30.08.2018

Gemeinde Sulzdorf a.d.L.



Götz
1. Bürgermeister

Thomas Habermann
Landrat